



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Alois Stöger
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag^a. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
6752 /AB
14. Jan. 2011
zu 6885 /J

GZ: BMG-11001/0365-II/A/9/2010

Wien, am 12. Jänner 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6885/J der Abgeordneten Dr. Spadiut, Schenk, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Grundsätzlich wird angemerkt, dass das Tiertransportgesetz 2007 in mittelbarer Bundesverwaltung von den Bundesländern zu vollziehen ist. Gemäß § 7 Tiertransportgesetz 2007 ist mir ein Bericht vorzulegen, in dem die Anzahl aller während des vorhergehenden Kalenderjahres durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Zuwiderhandlungen und die von der zuständigen Behörde daraufhin getroffenen Maßnahmen angegeben sind. Darüberhinausgehende Fragen können von mir nur aufgrund der vom Land Burgenland zur Verfügung gestellten Daten beantwortet werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf den gesamtösterreichischen Bericht 2009 „Tierschutz beim Transport“ (Beilage A) verwiesen.

Frage 1:

224 Tiertransportkontrollen wurden 2009 im Burgenland durchgeführt.

Frage 2:

Am Versandort, während des Transportes auf der Straße sowie am Bestimmungsort.

Frage 3:

Die Kontrollpunkte wurden nach den Vorgaben des Kontrollplanes des Bundesministeriums für Gesundheit „Tierschutz beim Transport“ für das Jahr 2009 ausgewählt (siehe Beilage B).

Frage 4:

Von Amtstierärzten/Amtstierärztinnen und der Exekutive.

Frage 5:

Die Dienstzeit von Exekutivbeamtinnen/Exekutivbeamten fällt nicht in meine Zuständigkeit. Dazu wäre die Frau Bundesministerin für Inneres zu befragen.

Frage 6:

237 Stunden.

Frage 7:

Daten der Bezirksverwaltungsbehörden und Landesveterinärbehörde:

BH Jennersdorf: § 21 Abs. 1 Z5 TTG = € 760,-- und § 21 Abs. 1 Z 8 TTG = € 760,--

BH Mattersburg: 1 Gesetzesverstoß

BH Güssing: geringfügige Mängel, Dokumentenmängel, Kennzeichnung
Transportfahrzeuge mangelhaft

BH Neusiedl am See: 14 Gesetzesverstöße

Daten des Landespolizeikommandos Burgenland:

43 Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz wegen: zu wenig Platz, keine Beförderungsunterlagen, keine Befähigungsnachweise, keinen Abstammungsnachweis, Überladung, technische Mängel.

Frage 8:

Daten der Bezirksverwaltungsbehörden und Landesveterinärbehörde:

BH Jennersdorf: 4

BH Mattersburg: 1

BH Neusiedl am See: 4

Daten des Landespolizeikommandos Burgenland: Nicht bekannt.

Frage 9:

Daten der Bezirksverwaltungsbehörden und Landesveterinärbehörde:

BH Mattersburg: 1

Daten des Landespolizeikommandos Burgenland:

3 bekannte Verfahren (Verurteilung), 1 Anzeige bei der der Verfahrensstand nicht bekannt ist.

Frage 10:

Daten der Bezirksverwaltungsbehörden und Landesveterinärbehörde:

BH Jennersdorf: 4 Verfahren

BH Neusiedl am See: 7 Verfahren, 5 davon rechtskräftig abgeschlossen, 2 eingestellt

Daten des Landespolizeikommandos Burgenland:

2 bekannte Verfahren (Geldstrafen), 10 Verfahren, bei denen der Verfahrensstand nicht bekannt ist.

Frage 11:

Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung fallen nicht in meine Zuständigkeit.

Frage 12:

2 Anzeigen erfolgten von dritten Personen.

Frage 13:

1 Verwaltungsstrafe betraf inländische Tiertransporte.

Frage 14:

9 Verwaltungsstrafen betrafen ausländische Tiertransporte.

Frage 15:

1 Verfahren betraf inländische Tiertransporte.

Frage 16:

9 Verfahren betrafen ausländische Tiertransporte.

Frage 17:

Der Terminus „Labestation“ existiert weder in gemeinschaftlichen noch in nationalen Rechtstexten. Die Anfrage wird dahingehend interpretiert, dass mit Labestationen Kontrollstellen gem. VO 1255/97 der Europäischen Kommission gemeint sind. Die VO 1255/97 liefert genaue Vorgaben betreffend Zulassung und behördlicher Kontrollen der Kontrollstellen. Alle zugelassenen Kontrollstellen sind der EU zu melden und auf der Seite

http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/transport/docs/council_regulation_1255_97.pdf allgemein einsehbar.

2009 gab es in Österreich keine zugelassenen Kontrollstellen.

Fragen 18 bis 22:

Siehe Beantwortung der Frage 17.

Fragen 23 bis 25:

Im vorgegebenen Berichtsschema für den Jahresbericht gem. § 7 Tiertransportgesetz 2007 (BGBl. I 54/2007) ist eine Differenzierung zwischen ausländischen Transporten, inländischen Transporten und Transporten durch Landwirte die ihre eigenen Tiere zum Schlachthof bringen nicht vorgesehen. Daher liegen keine diesbezüglichen Daten vor.

Frage 26:

Daten der Bezirksverwaltungsbehörden und Landesveterinärbehörde:

1 Welpentransport im Bezirk Mattersburg

Daten des Landespolizeikommandos Burgenland: 3 Welpentransporte

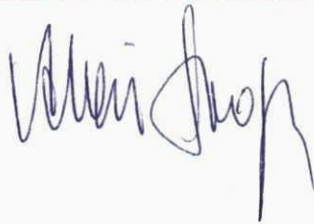
Frage 27:

Daten der Bezirksverwaltungsbehörden und Landesveterinärbehörde: Leermeldung

Daten des Landespolizeikommandos Burgenland:

2 Vergehen (Geldstrafen), 1 Vergehen in Tateinheit mit 1 Verwaltungsübertretung

Anzahl der Verfahren bzw. welche Verwaltungsstrafen sind unbekannt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Walter Schopf', is written over the text of the second question.

Tierschutz beim Transport - Bericht 2009

Organisation der Tiertransportkontrollen

Auf Basis des „Österreichischen Tiertransportgesetzes 2007“ und der „EU Verordnung Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport“ wurden 2009 zahlreiche Kontrollen von Tiertransporten durchgeführt. Der Vollzug des Tiertransportgesetzes liegt in der Verantwortung der Bundesländer, diese haben zur Durchführung von Tiertransportkontrollen besonders geschulte Organe einzusetzen. Diese Kontrollfunktion wird von Amtstierärzten, von Tiertransportinspektoren welche von einigen Bundesländern eigens eingesetzt werden, oder von Tierärzten, die im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchung auf Schlachthöfen tätig sind, wahrgenommen. Bestimmte Kontrollfunktionen, wie etwa Dokumentenkontrollen, können auch von Organen der Straßenaufsicht und der Polizei übernommen werden.

Kontrollort

Prinzipiell gibt es drei Möglichkeiten, wo die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Lebendtiertransporten kontrolliert werden kann:

- **Versandort:** Kontrollen bei der Beladung und im Rahmen der amtstierärztlichen Abfertigung. Diese haben den Vorteil, dass bereits vor Fahrtantritt allfällige Mängel behoben werden können und so Tierleid verhindert wird. Bei der Abfertigung von Langstreckentiertransporten (>8h) muss immer ein Amtstierarzt vor Ort sein.
- **Straße:** Kontrolle während des Transportes im Rahmen von Straßen-

kontrollen. Bedingt durch die geographische Lage spielt Österreich eine wichtige Rolle als Transitland, auch auf dem Sektor der Lebendtiertransporte. Da weder Versand-, noch Bestimmungsort in Österreich liegen, ist eine komplette Kontrollabdeckung nicht möglich. Mit Hilfe der eingangs genannten Organe wird versucht eine möglichst hohe Zahl an Straßenkontrollen zu erreichen. Die Statistik zeigt, dass die Beanstandungsquote bei Kontrollen auf der Straße signifikant höher liegt als bei Versand- und Bestimmungsortkontrollen. Aus diesem Grund werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Kontrollplan nähere Vorgaben für Tiertransportkontrollen auf der Straße ausgegeben.

- **Bestimmungsort:**

Inneregemeinschaftliche Tiertransporte haben anhand eines Stichprobenplans des BMG amtstierärztlich kontrolliert zu werden. Bei allen Transporten von Tieren auf österreichische Schlachthöfe haben Kontrollen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU) stattzufinden. Dies erlaubt eine sehr große Kontrollabdeckung und stellt somit den mit Abstand größten Teil der Tiertransportkontrollen dar.

Kontrollvorgaben des BMG

Das Bundesministerium für Gesundheit erstellt jährlich einen „Kontrollplan – Tierschutz beim Transport“, in welchem den Bundesländern die Mindestanzahl der durchzuführenden Kontrollen vorgegeben wird. Anhand statistischer Kriterien, wie etwa dem Anteil am hochrangigen Straßennetz und an internationalen Verkehrswegen oder der Anzahl von tiertransportrelevanten Grenzübergängen der einzelnen Bundesländer wird sowohl die Gesamtkontrollanzahl, als auch die Mindestanzahl der

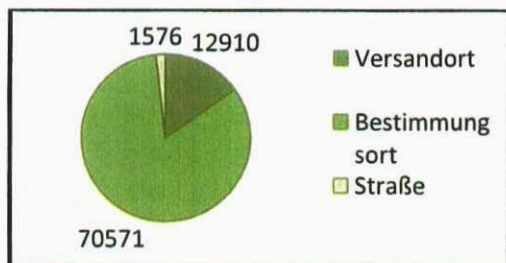
durchzuführenden Straßenkontrollen vorgegeben. Zusätzlich wurden Mindestkontrollzeiten für Straßenkontrollen definiert. Für 2009 wurde ein Gesamtanzahl von 10.000 Tiertransportkontrollen vorgegeben, davon hatten mindestens 10% auf der Straße stattzufinden. Aufgeteilt auf die Bundesländer ergaben sich folgende Vorgaben:

2009	Straßenkontrollen h/Woche		
B	1.276	128	5,0
K	1.402	140	5,5
Nö	1.836	184	7,5
OÖ	1.501	150	6,0
S	737	74	3,0
St	1.308	131	5,5
T	1.301	130	5,5
V	586	58	2,5
W	53	5	0,5
Summe	10.000	1.000	41,0

Über die durchgeführten Kontrollen hatten die Bundesländer war dem BMG zu berichten, von welchem die Berichte zusammengefasst, statistisch ausgewertet und auch an die Europäische Kommission übermittelt wurden.

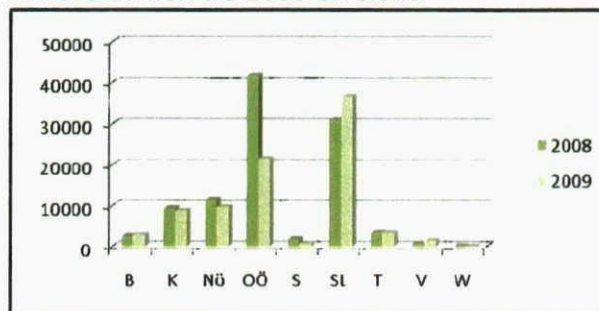
Bundesländerberichte 2009

Insgesamt wurden in Österreich 2009 85.057 Tiertransportkontrollen durchgeführt, davon 2% auf der Straße, 15% am Versand- und 83% am Bestimmungsort.

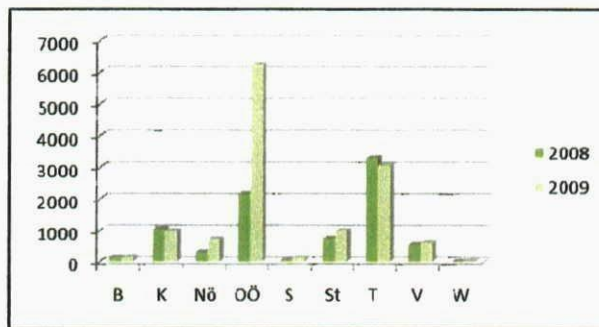


Dies bedeutet im Vergleich zu 2008 einen Rückgang von ca. 17%, welcher in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass 2009 von einzelnen Bundesländern strengere

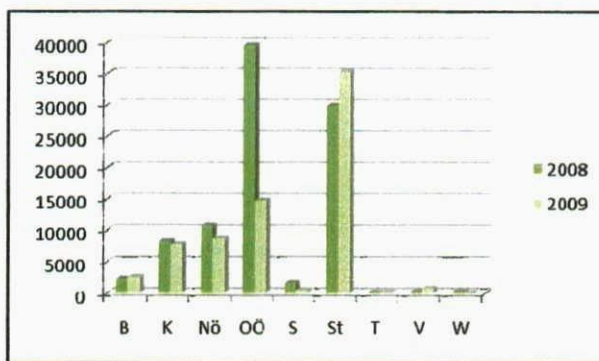
Vorgaben für Schlachthofkontrollen definiert wurden, was die Effektivität der Einzelkontrollen erhöhte, jedoch auf Grund des höheren Zeitaufwandes eine Senkung der Gesamtanzahl bewirkte. Sowohl bei Straßen- (+29%) als auch bei Versandortkontrollen (+55%) wurden höhere Zahlen als 2008 erreicht.



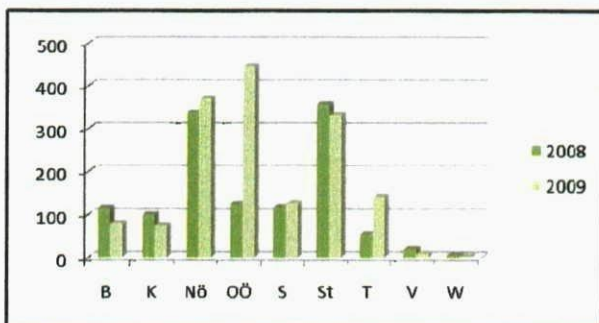
Kontrollen - Gesamt



Kontrollen Versandort



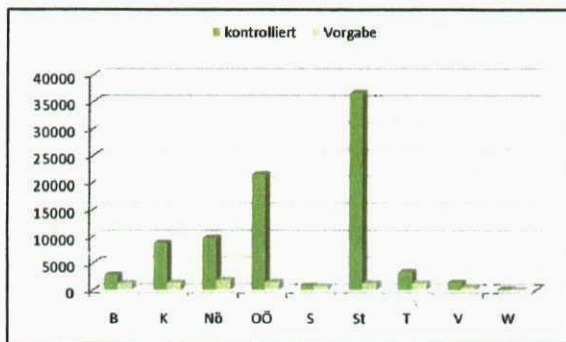
Kontrollen - Bestimmungsort



Kontrollen Straße

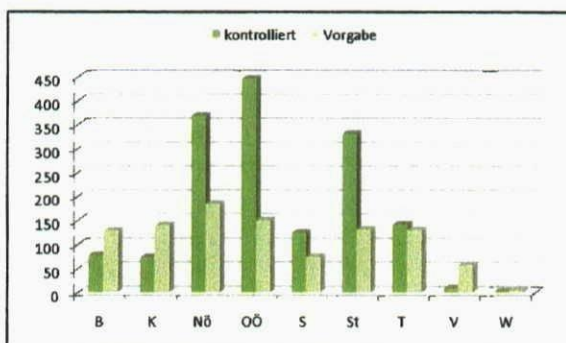
Erfüllungsgrad

Die vorgegebene Gesamtzahl an Tiertransportkontrollen wurde in allen Bundesländern erreicht und teilweise bei weitem übertroffen. Insbesondere jene Bundesländer, in welchen sich große Schlachthöfe befinden, haben die vorgegebene Mindestkontrollanzahl um ein vielfaches überschritten.



Tiertransportkontrollen 2009

Die Vorgaben zu durchzuführenden Straßenkontrollen konnten nicht in allen Bundesländern erreicht werden. In vom Bundesministerium für Gesundheit dazu geforderten Stellungnahmen verweisen die Bundesländer übereinstimmend darauf, dass die Gesamtanzahl der durchgeführten Tiertransporte abnimmt. Da absolute Zahlen zur Anzahl von durchgeführten Tiertransporten innerhalb der EU nicht vorliegen, wird dieser festgestellte Rückgang dahingehend gedeutet, dass Tiertransporte Österreich umfahren dürften, was nicht zuletzt auf die intensiven Kontrollen zurückzuführen ist.



Straßenkontrollen 2009

Jene Bundesländer, die die Vorgaben zu Mindestkontrollanzahlen auf der Straße nicht erfüllen konnten, verweisen in der Stellungnahme darauf, dass die vorgegebenen Mindestkontrollzeiten eingehalten wurden

Verstöße

Im Rahmen der durchgeführten Tiertransportkontrollen wurden 2009 insgesamt 1.292 Zuwiderhandlungen festgestellt. Dies entspricht einem prozentuellen Anteil von 1,5 %, wobei nur 325 Verstöße (entspricht 0,4%) mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres des Transports verbunden waren.

Bedingt durch die hohe Anzahl der Kontrollen am Bestimmungsort ergaben sich die größten Beanstandungszahlen im Rahmen von Kontrollen an Bestimmungsorten (Schlachthof). Ausgehend von der Gesamtanzahl der festgestellten Verstöße ergibt sich folgende Verteilung:

% Versandort	% Straße	% Bestimmungsort
6,7	17,1	76,2

Ausgehend von der Gesamtanzahl der Kontrollen ergibt sich jedoch folgende prozentuelle Verteilung der festgestellten Verstöße nach Kontrollort:

% Versandort	% Straße	% Bestimmungsort
0,7	14,0	1,4

Somit ist die relative Beanstandungsquote bei Kontrollen auf der Straße bei weitem am höchsten.

Im Anschluss an die Feststellung von Verstößen wurden 2009 von den lokalen Behörden folgende Maßnahmen gesetzt: 960 Abmahnungen, 27 Organmandate, 177 Strafverfahren, 20 Abladungen und 144 sonstige, nicht näher definierte Maßnahmen.

Über die Art der festgestellten Verstöße besteht keine schriftliche Berichtspflicht an das Bundesministerium für Gesundheit. Bei mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzungen mit den Bundesländervertretern, sowie im Rahmen der ständigen Kommunikation mit den Tiertransportinspektoren und den Landesregierungen wird am häufigsten über folgende Arten von Verstößen berichtet:

- mangelhafte/ fehlende Dokumente
- zu geringes Platzangebot der transportierten Tiere (v.a. Mindesthöhe)
- schlechte Transportpraxis (Fixierung der Tiere, Trennung der Tiere, Transportfähigkeit)
- Überschreitungen der maximalen Transportzeiten
- mangelhafte Ausstattung der Transportfahrzeuge

Diese Berichte decken sich mit den Berichten an die Kontaktstelle Tiertransport (gem. VO(EG) Nr. 1/2005). An die Kontaktstelle sind Verstöße bei Transporten zu melden, an denen nicht-österreichische Tiertransporteure und/oder Organisationen beteiligt sind, um die betroffenen Mitgliedsstaaten zu informieren. 2009 wurden in 25 Fällen Informationen über derartige Verstöße an die Kontaktstellen von anderen Mitgliedsstaaten weitergeleitet. Über Verstöße bei Tiertransporten mit österreichischer Beteiligung in anderen Mitgliedsstaaten sind bei der Kontaktstelle keine Informationen eingelangt.

Resümee und Aktionsplan 2010

Die Organisation der Tiertransportkontrollen in Österreich wird als effektiv und sehr positiv beurteilt. Durch die beeindruckende Gesamtanzahl der durchgeführten Kontrollen und die gute Kooperation aller beteiligten Behörden wird sichergestellt, dass die

Bestimmungen des österreichischen Tiertransportgesetzes und der EU Verordnung Nr.1/2005 eingehalten und Verstöße gegebenenfalls effektiv geahndet werden. Um dieses hohe Niveau zu halten und um den vom Bundesministerium für Gesundheit formulierten drei Zielen hinsichtlich Tiertransport „So wenig wie möglich – So kurz wie möglich – So gut wie möglich“ gerecht zu werden, wird eine stetige Verbesserung angestrebt.

2010 werden daher folgende Maßnahmen gesetzt:

- Handbuch Tiertransport

Im Frühjahr wurde das „Handbuch Tiertransport“ fertiggestellt und ist seither auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit verfügbar. Ziel des Handbuches ist es, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Tiertransport übersichtlich und leicht verständlich zusammenzufassen und so allen, an Tiertransporten und Tiertransportkontrollen beteiligten Personen, ein praktikables Hilfsmittel darzustellen.

- Schwerpunktaktion Schlachthofkontrollen

Im Rahmen einer, im Lebensmittel – und Verbraucherschutzgesetz verankerten Schwerpunktaktion wird die Effektivität und Qualität der im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung durchgeführten Tiertransportkontrollen einer Evaluierung unterzogen. Diese soll zu einer Sensibilisierung der Kontrollorgane führen und zusätzlich Daten zu Anzahl und Art der vorkommenden Verstöße liefern.

- Anpassungen des Kontrollplanes:

Ein zusätzlicher Parameter mit dem Anteil der Bundesländer am internationalen Straßennetz

(Europastraßen) wurde in die Berechnung mit aufgenommen.

Weiters wurde der Parameter „Grenzübergänge“ auf Grund des Verbotes des Transitverkehrs mit Klauentieren in der Schweiz und vorliegenden TRACES Daten derart geändert, dass der Grenzübergang Höchst in Vorarlberg nicht mehr berücksichtigt wurde.

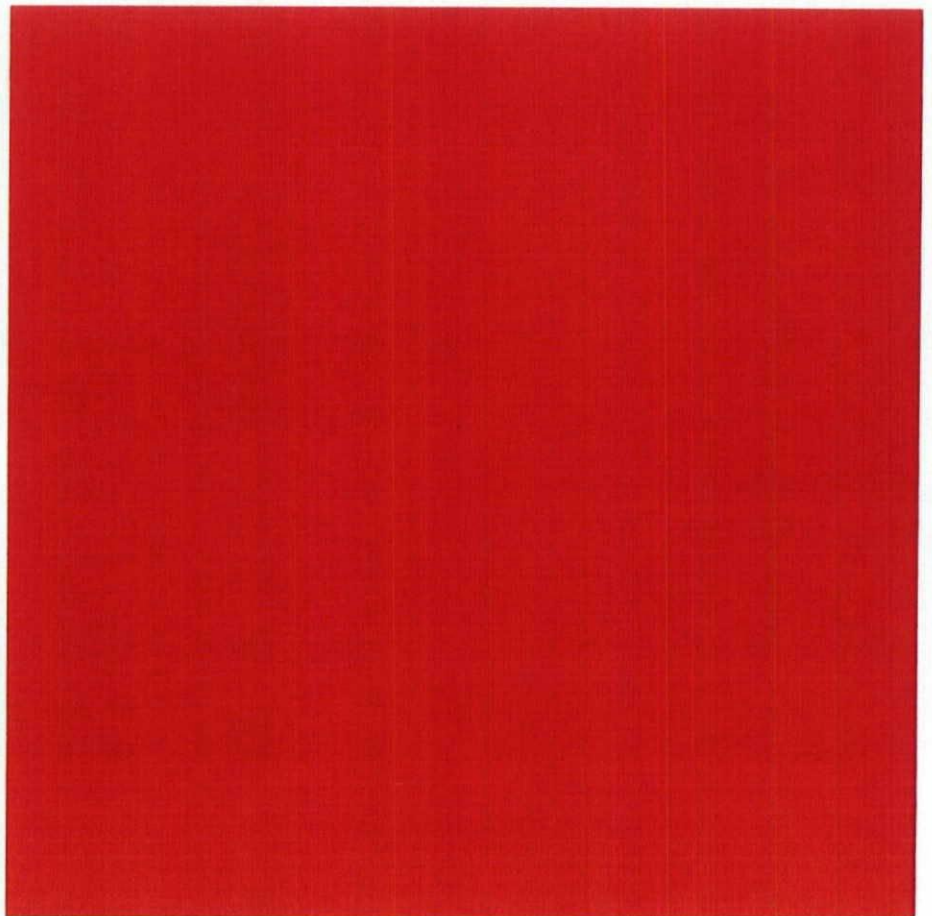
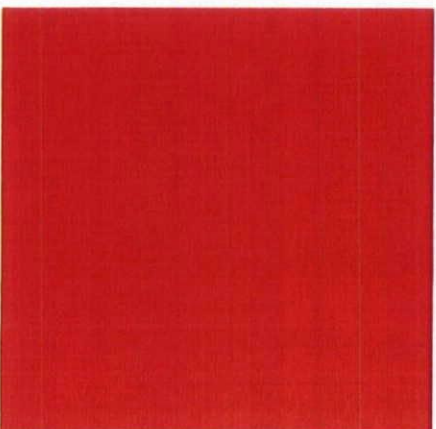
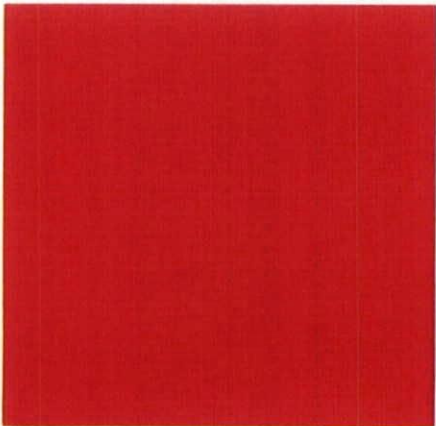
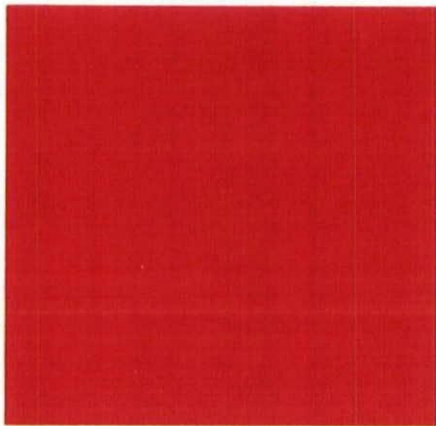
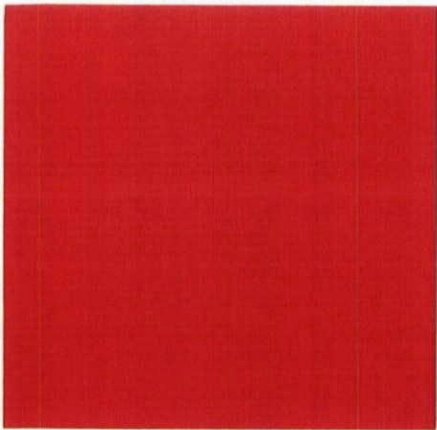
Dadurch ergeben sich Änderungen in der Verteilung der Kontrollen in den Bundesländern, wobei österreichweit die Mindestanzahl der Kontrollen beziehungsweise der Kontrollstunden unverändert bleibt. So haben auch 2010 mindestens 10.000 Tiertransportkontrollen, davon 1.000 Kontrollen auf der Straße durchgeführt zu werden.



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

Tierschutz beim Transport

Kontrollplan für das Jahr 2009



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Definitionen	5
2.1. Zuständige Behörde	5
2.2. Kontrollorgane	5
2.3. Tiertransportkontrolle.....	6
2.4. Berichtspflicht	7
2.5. Kriterien einer Tiertransportkontrolle	7
3. Qualitative Risikoanalyse	8
3.1. Risikoidentifizierung.....	8
3.2. Risikofaktoren	8
3.3. Risikobewertung	9
4. Beurteilung der Kontrollorte.....	11
4.1. Versandort	11
4.1.1. Gesamtbeurteilung	11
4.2. Bestimmungsort.....	12
4.2.1. Kontrollen am Schlachthof.....	12
4.2.2. Kontrollen an Sammelstellen und Handelsstallungen	12
4.2.3. Gesamtbeurteilung	12
4.3. Kontrollen auf der Straße.....	13
4.3.1. Niederrangiges Straßennetz.....	13
4.3.2. Hochrangiges Straßennetz	13
4.3.3. Gesamtbeurteilung	14
5. Parameter zur Berechnung der Mindestanzahl von Kontrollen	15
5.1. Straßenkilometer	15
5.2. Grenzübergänge.....	16
6. Kontrollplan	17
6.1. Mindestanzahl und Verteilung/Land	17
6.2. Kontrollen an definierten Kontrollorten	18
6.2.1. Versandort	18

6.2.2. Bestimmungsort.....	18
6.2.2.1. Schlachthof.....	18
6.2.2.2. Innergemeinschaftlicher Handel.....	18
6.2.3. Hocharrangiges Straßennetz.....	18
7. Anhang.....	19
7.1. Multifunktionale Verkehrskontrollplätze am Autobahnen und Schnellstraßennetz.....	19

1. Einleitung

Seit dem 5. Jänner 2007 gilt die **Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (VO 1/2005)**.

Am 1. August 2007 trat das neue **TIERTRANSPORTGESETZ 2007 (Bundesgesetz, mit dem ein Tiertransportgesetz erlassen wird, und das Tierschutzgesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden (TTG 2007, BGBl. I 54/2007))** in Kraft. Im TTG 2007 sind Durchführungs- und Vollzugsbestimmungen hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegt.

Im §6 ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Gesundheit jährlich, nach Anhörung des Tierschutzrates und mit Bezugnahme auf allfällige Stellungnahmen, für das gesamte Bundesgebiet einen Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen von Tiertransporten erstellt. Für die Durchführung des Kontrollplanes ist gemäß §6 Abs. 2 der Landeshauptmann zuständig.

Das übergeordnete, strategische Ziel des Kontrollplanes ist es sicherzustellen, dass Tiere während des Transportes bestmöglich und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geschützt werden.

Dementsprechende sind die operativen Ziele des Kontrollplanes

- Erhöhung der Anzahl der Kontrollen;
- Erhöhung der Effizienz der Kontrollen indem die zuständigen Behörde bei der Planung der Kontrollen unterstützt werden;
- Vorgabe der dem jeweiligen Risiko entsprechende Mindestanzahl von Kontrollen;

Vorliegender Kontrollplan wurde erstmals am 27. Februar 2008 dem Tierschutzrat zur Anhörung vorgelegt und dürfte sich ersten Erfahrungsberichten der zuständigen Behörden zufolge als effizient und praktikabel erweisen.

Mit der der Erstellung des TTG 2007 hat man sich das Ziel gesetzt, die Anzahl der Kontrollen zum Vergleichszeitraum 2006 zu verdoppeln. Entsprechend den Berichten der vorangegangenen Jahre wurde damit eine Gesamtanzahl von mindestens 10.000 Kontrollen angestrebt.

Ersten Zahlen zufolge, betreffend der Anzahl von durchgeführten Kontrollen 2008 dürfte diesen Ziel bei weitem übertroffen worden sein. Im Frühjahr 2009, sobald die genauen Zahlen der Bundesländer zu den durchgeführten Kontrollen vorliegen, sind diese zu evaluieren und sind in die Überlegungen bei der Erstellung von zukünftigen Kontrollpläne miteinzubeziehen.

Im vorliegenden Kontrollplan sind Mindestanzahlen an Kontrollen und, als Neuerung zum Kontrollplan 2008, Vorgaben betreffend Mindestkontrollzeiten für das gesamte Bundesgebiet festgelegt und es sind weiterführende Informationen für die Durchführung dieser Kontrollen zusammengefasst.

2. Definitionen

2.1. Zuständige Behörde

§ 3. (1) TTG 2007:

Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes sowie der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 obliegt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde.

Gemäß § 6. Abs. (2) TTG 2007 ist für die Durchführung des Kontrollplanes der Landeshauptmann zuständig.

2.2. Kontrollorgane

Gemäß § 4. Abs. 3 TTG 2007 haben die **Tiertransportinspektoren**, die **Amtstierärzte**, die **amtlichen Tierärzte im Sinne veterinärrechtlicher Bestimmungen** insbesondere, die amtlichen Tierärzte im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, die die Schlachttieruntersuchung durchführen, die **Organe der Straßenaufsicht, soweit sie keine Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** sind, und die **Zollorgane** in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen mitzuwirken, insbesondere durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anordnungen und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 TTG 2007 sowie Art. 9 Abs. 2 lit. d sowie Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005,
4. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren an Versandorten, an Ausgangsorten, auf Sammelstellen, an Kontrollstellen, an Ruhe- und Umladeorten,
5. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren während des Transports auf der Straße,
6. Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort,
7. Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten und sonstiger mit dem Transport zusammenhängender Dokumente.

Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils gemäß § 3 zuständigen Behörde.

Gemäß § 4 Abs. 4 TTG 2007 haben die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, soweit sie Straßenaufsichtsorgane** sind, bei der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben an der Vollziehung des § 21 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7, 8 erster Halbsatz, 10, 14 erster Halbsatz, 15 und 26, soweit es sich um einen Transport auf der Straße handelt

1. im Umfang des Abs. 3 Z 1, 2 und 7 mitzuwirken und
2. Anordnungen und Maßnahmen, wie etwa die Verhinderung der Fortsetzung der Beförderung durch Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperrungen des Fahrzeuges, Anlegen von technischen Sperren oder die Anordnung der Weiterfahrt unter Begleitung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu treffen, um das unverzügliche Einschreiten der Behörde oder eines Tiertransportinspektors zu gewährleisten.

Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils gemäß § 3 zuständigen Behörde.

Außerdem haben gem. § 4 (5) TTG 2007 die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** der gemäß § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

2.3. Tiertransportkontrolle

Allgemeines zu Kontrollen

Gemäß Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 überprüft die zuständige Behörde durch nicht diskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden. Diese Kontrollen sind an einer angemessenen Zahl der jedes Jahr in den einzelnen Mitgliedstaaten transportierten Tiere durchzuführen; sie können zum selben Zeitpunkt stattfinden wie Kontrollen, die zu anderen Zwecken durchgeführt werden.

Kontrollen während der Beförderung

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Vorkehrungen, um Transportverzögerungen oder das Leiden von Tieren zu verhüten bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn unvorhersehbare Umstände die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung verhindern. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass an Umladeorten sowie an Ausgangsorten und Grenzkontrollstellen besondere Vorkehrungen getroffen und Tiertransporte prioritär behandelt werden.

Es ist zu beachten, dass Tiertransporte nicht unnötig verzögert werden dürfen, ausgenommen es ist im Interesse des Wohlbefindens der Tiere oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unerlässlich. Zwischen dem Abschluss des Verladevorgangs und der Abfahrt darf es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen. Müssen Tiertransporte für länger als zwei Stunden aufgehalten werden, trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass alle erforderlichen Vorkehrungen für die Pflege der Tiere getroffen und die Tiere erforderlichenfalls gefüttert, getränkt, entladen und untergebracht werden.

Kontrollen langer Beförderungen am Versandort:

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 trifft die zuständige Behörde bei langen Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zwischen Mitgliedstaaten und von und nach Drittländern am Versandort folgende Maßnahmen:

- a) Sie überprüft durch geeignete Kontrollen, ob
 - die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügen;
 - das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält
- b) Sie verpflichtet den Organisator, wenn das Ergebnis der Kontrollen gemäß Buchstabe a) nicht zufriedenstellend ist, die Planung der vorgesehenen langen Beförderung so zu ändern, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.
- c) Sie versieht das Fahrtenbuch mit einem Stempel, wenn das Ergebnis der Kontrollen gemäß Buchstabe a) zufriedenstellend ist.
- d) Sie übermittelt der zuständigen Behörde am Bestimmungsort, am Ausgangsort oder an der Kontrollstelle über das Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG so schnell wie möglich die im Fahrtenbuch eingetragenen Angaben über die geplante lange Beförderung.

Abweichend von Buchstabe c) muss das Fahrtenbuch bei Beförderungen, bei denen das in Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 genannte System (Navigationssystem) zum Einsatz kommt, nicht abgestempelt werden.

Kontrollen während langer Beförderungen

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 führt die zuständige Behörde während der langen Beförderung in frei gewählten Abständen Zufallskontrollen oder gezielte Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die angegebene Beförderungsdauer wirklichkeitsnah ist und ob bei der Beförderung die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, insbesondere die Beförderungs- und Ruhezeiten gemäß Anhang I Kapitel V, eingehalten worden sind.

Bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten und mit Drittländern werden die Kontrollen der Transportfähigkeit nach Anhang I Kapitel I vor dem Verladen am Versandort als Teil der

Tiergesundheitskontrollen gemäß den entsprechenden Veterinärvorschriften der Gemeinschaft innerhalb der dort vorgesehenen Fristen durchgeführt.

Handelt es sich bei dem Bestimmungsort um einen Schlachthof, können die Kontrollen gemäß Absatz 1 als Teil der Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs durchgeführt werden.

Zur Durchführung dieser Kontrollen können gegebenenfalls die mit Hilfe von Navigationssystemen erstellten Aufzeichnungen der Bewegungen der Transportmittel verwendet werden.

2.4. Berichtspflicht

Gemäß § 7 TTG 2007 hat der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Gesundheit bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres einen Bericht vorzulegen, in dem aufgliedert nach Tierarten die Anzahl aller während des vorhergehenden Kalenderjahres durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Zuwiderhandlungen und die von der zuständigen Behörde daraufhin getroffenen Maßnahmen angegeben sind.

2.5. Kriterien einer Tiertransportkontrolle

In Erwägung der in Punkt 2.3 sowie 2.4. angeführten Vorschriften ist als Tiertransportkontrolle jede Überprüfung eines Tiertransportes anzusehen, wobei sichergestellt sein muss, dass

- zumindest eines der folgenden Kriterien gemäß Artikel 27 Abs. 1 überprüft wird
 - Zustand der Tiere
 - Transportmittel geeignet
 - Dokumente gemäß VO (EG) Nr. 1/2005 vorhanden und plausibel
- das Ergebnis der Kontrolle dokumentiert wird
- die zuständige Behörde von der Kontrolle informiert wird.

3. Qualitative Risikoanalyse

Um das strategische und die operativen Ziele zu erreichen, wurde aufgrund vorliegender Daten eine qualitative Risikoanalyse der Tiertransportarten durchgeführt.

3.1. Risikoidentifizierung

Als Risiko wurde die Verminderung des Wohlbefindens von Tieren während des Transportes definiert. Die Verminderung des Wohlbefindens zeigt sich in Änderungen des Verhalten und physiologischer Faktoren und reicht bis zu allfälligen durch den Transport verursachten Schmerzen, Schäden und Leiden.

3.2. Risikofaktoren

Für die folgende Risikobewertung wurden folgende Risikofaktoren identifiziert:

1) Wegstrecke / Dauer des Transportes:

BROOM (2005)¹ kommt zum Schluss, dass mit zunehmender Transportdauer auch das Risiko für eine Verminderung des Wohlbefindens der Tiere steigt. Auch im Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird davon ausgegangen, dass sich lange Beförderungen auf das Befinden der beförderten Tiere nachteiliger auswirken als kurze.

2) Anzahl der transportierten Tiere:

Die zunehmende Anzahl transportierter Tiere ist ein Risikofaktor, da den Auswirkungen eines allfälligen negativen Einflussfaktors mehr Bedeutung zukommt. Negative Einflussfaktoren sind z.B. das verminderte Platzangebot, die verminderte Ventilation, höhere Temperatur im Laderaum, geringere Erreichbarkeit der Tränken.

3) Transport von Tieren verschiedener Art bzw. Herkunft:

Werden Tiere verschiedener Art bzw. verschiedener Herkunft zugleich transportiert, steigt das Risiko für eine Verminderung des Wohlbefindens der Tiere (MC VEIGH und TARRANT, 1983²; GUISE und PENNY, 1989³; TARRANT und GRANDIN, 2000⁴).

¹ BROOM (2005) Rev. sci. tech. Off. int. Epiz., 2005, 24 (2), 683-691.

² McVeigh J.M. & Tarrant V. (1983). – Effect of propranolol on muscle glycogen metabolism during social regrouping of young bulls. J. anim. Sci., 56 (1), 71-80.

³ Guise J. & Penny R.H.C. (1989). – Factors affecting the welfare, carcass and meat quality of pigs. Anim. Prod., 49, 517-521.

⁴ Tarrant P.V. & Grandin T. (2000). – Cattle transport. In Livestock handling and transport, 2nd Ed. (T. Grandin, ed.). CABI, Wallingford, 109-126.

3.3. Risikobewertung

Für die Risikobewertung wurden die Risikofaktoren von Transportarten bewertet. Dafür wurden anhand der in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Kriterien folgende Transportarten differenziert:

1) Landwirtschaftlicher Transport

Transporte durch Landwirte, für die gem. Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nur die im Artikel 3 der Verordnung festgelegten allgemeinen Bestimmungen beim Transport sowie der Artikel 27 gelten.

Dies sind Transporte durch Landwirte, die

- a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
- b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren.

2) Transport durch Privatpersonen bis maximal 8 Stunden

Transporte durch Personen, die Tiere nicht im Rahmen einer von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit transportieren. Bei einer Transportstrecke über 65 km wird trotzdem eine Zulassung als Transportunternehmer für die Kurzstrecke gem. Artikel 10 benötigt.

Beispiele: Personen transportieren eigene Tiere zu Versteigerungen, Prämierungen, etc.

3) Transporte im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bis maximal 8 Stunden

Transporte durch Personen, die Tiere im Rahmen einer von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit transportieren. Bei einer Transportstrecke über 65 km wird eine Zulassung als Transportunternehmer für die Kurzstrecke gem. Artikel 10 benötigt.

Beispiele: Speditionsunternehmen, Tierhändler, gewerblicher Aussteller,...

4) Langstreckentransport durch Privatpersonen

Transporte durch Personen, die eine Zulassung als Transportunternehmer für die Langstrecke gem. Artikel 11 benötigen, aber die Tiere nicht im Rahmen einer von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit transportieren.

Beispiele: Personen transportieren die eigenen Tiere zu Versteigerungen, Prämierungen, etc.

5) Gewerbliche Langstreckentransporte

Transporte durch Personen, die eine Zulassung als Transportunternehmer für die Langstrecke gem. Artikel 11 benötigen, aber die Tiere im Rahmen einer von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit transportieren.

Beispiele: Speditionsunternehmen, Tierhändler, gewerblicher Aussteller,...

Risikobewertung der Transportarten:

Transportart Kriterium	1) Landwirtschaftlicher Transport	Transport bis 8 h		Langstreckentransport (> 8 h)	
		2) Privat	3) Gewerblich	4) Privat	5) Gewerblich
Unterschiedliche Tierart / Herkunft	+	+	+++	+	+++
Anzahl der transportierten Tiere	+	+	+++	++	+++
Wegstrecke /Dauer des Transportes	+	++	++	+++	+++

Risikobewertung	+ geringes Risiko	++ mittleres Risiko	+++ hohes Risiko
-----------------	-------------------	---------------------	------------------

4. Beurteilung der Kontrollorte

Gemäß Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 überprüft die zuständige Behörde durch nicht diskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden. Diese Kontrollen sind an einer angemessenen Zahl der jedes Jahr in den einzelnen Mitgliedstaaten transportierten Tiere durchzuführen; sie können zum selben Zeitpunkt stattfinden wie Kontrollen, die zu anderen Zwecken durchgeführt werden.

Im nachfolgenden Teil werden die möglichen Kontrollorte genannt und im Hinblick auf die Eignung zur Durchführung von Kontrollen bewertet.

4.1. Versandort

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Vorkehrungen, um Transportverzögerungen oder das Leiden von Tieren zu verhüten bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Daher sollten die Kontrollen von Tiertransporten nach Möglichkeit bereits am Versandort stattfinden. Hier können bereits im Vorfeld Mängel hinsichtlich der Dokumente und des Transportmittels behoben werden. Da die Beurteilung des Transportfahrzeuges auf Eignung und Funktionsfähigkeit und die der Tiere auf ihre Transportfähigkeit bereits vor der Verladung erfolgt, können viele negative Faktoren bereits im Vorfeld beseitigt werden. Dabei erscheint die Verknüpfung mit Kontrollen, die bereits zu anderen Zwecken durchgeführt werden, sinnvoll.

Jeder Transport von lebenden Tieren in einen anderen Mitgliedsstaat bzw. ein Drittland ist gemäß den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes von einem Amtstierarzt einer Transportbeschau zu unterziehen. Darüber hinaus hat der Amtstierarzt die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen zu unterfertigen und auf den Transportdokumenten die Transportfähigkeit der Tiere zu bestätigen. Weiters hat er über das TRACES-System die zuständige Behörde des Bestimmungsortes zu informieren.

4.1.1. Gesamtbeurteilung

Es liegen daher alle Voraussetzungen vor, um Transporte vor der Beförderung einer umfassenden Kontrolle unterziehen zu können. Diese Orte sind auch aus arbeits- und sicherheitstechnischer Sicht gut geeignet.

Die Kontrolle am Versandort ist in allen Fällen möglich, in denen die Behörde von der Verbringung zu informieren ist.

Demzufolge bieten sich diese Orte an, um hier Kontrollen aller abfahrenden Tiertransporte in den Innegemeinschaftlichen Handel bzw. nach Drittstaaten durchzuführen.

4.2. Bestimmungsort

Der Bestimmungsort ist der geeignete Ort und das Transportende der geeignete Zeitpunkt um eine Evaluierung des durchgeführten Transportes durchzuführen. Aufgrund der hier gewonnenen Erkenntnisse können Maßnahmen gesetzt werden, um Unregelmäßigkeiten bei zukünftigen Transporten zu verhindern.

Exportverladungen unterliegen veterinärbehördlicher Aufsicht, genauso wie Importe aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittstaaten. In der Regel werden bei den Kontrollen eine kurze klinische Untersuchung, eine Untersuchung auf Transportfähigkeit, eine Identitätskontrolle sowie eine Dokumentenkontrolle durchgeführt. Zumeist stehen an diesen Orten auch gleichzeitig die Transportmittel für eine etwaige Inspektion zur Verfügung.

Auch Ausstellungen, Versteigerungshallen, Märkte, Sammelstellen und Handelsstallungen sind regelmäßig von der Behörde zu kontrollieren.

4.2.1. Kontrollen am Schlachthof

Kontrollen am Schlachthof sind gemäß den vom BMG erlassenen Durchführungsbestimmungen (*GZ: BMGFJ-74310/0032-IV/B/4/2007; Durchführungsbestimmungen zu den Hygienekontrollen nach § 54 und Kontrollen nach § 31 Abs. 3 LMSVG gemäß Revisions- und Probenplan für das Jahr 2008 gemäß § 31 LMSVG*) durchzuführen.

Werden Vergehen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bzw. des TTG 2007 festgestellt, ist gemäß Durchführungserlass für die Durchführung der Schlachttier und Fleischuntersuchung bei als Haustieren gehaltenen Huftieren und dem gemäß Durchführungserlass für die Durchführung der Schlachttier und Fleischuntersuchung bei Geflügel und Hasen vom Amtstierarzt bzw. vom amtlichen Tierarzt ein Befund und ein Gutachten zu erstellen und Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

4.2.2. Kontrollen an Sammelstellen und Handelsstallungen

Über Transporte aus einem anderen Mitgliedsstaat bzw. einem Drittland an Bestimmungsorte in Österreich werden die Amtstierärzte im Wege über das TRACES-System informiert. Weiters sind die Empfänger verpflichtet, die Behörde spätestens 24 Stunden vor dem erwarteten Eintreffen eines solchen Transportes zu verständigen. Gemäß der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2008 (=VEVO 2008) und der Binnenmarktverordnung 2008 (BVO 2008) hat der Amtstierarzt die einlangenden Sendungen stichprobenweise auf die Einhaltung der relevanten Rechtsbestimmungen zu überprüfen.

Gemäß den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes unterliegen Handelsstallungen und Sammelstellen (Versteigerungshallen, Märkte und Ausstellungen,...) der Aufsicht des zuständigen Amtstierarztes.

4.2.3. Gesamtbeurteilung

Es liegen daher an den angeführten Orten alle Voraussetzungen vor, um Transporte nach der Beförderung einer umfassenden Evaluierung unterziehen zu können. Diese Orte sind auch aus arbeits- und sicherheitstechnischer Sicht gut geeignet.

Demzufolge bieten sich diese Orte an, um hier bei einem aussagekräftigen Prozentsatz aller ankommenden Tiertransporte Stichprobenkontrollen durchzuführen.

4.3. Kontrollen auf der Straße

Grundsätzlich sollte der Transport zum Bestimmungsort ohne Verzögerungen erfolgen, da jede Transportverzögerung eine Verminderung für das Wohlbefinden der Tiere darstellt. Kontrollen am Ursprungs- und Bestimmungsort sind daher grundsätzlich den Kontrollen auf der Straße vorzuziehen.

Werden bei „On-the-spot Kontrollen“ Unregelmäßigkeiten manifest, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Tiere im Sinne des Tierschutzes nur schwer durchzuführen. Eine Notversorgung der Tiere an Ort und Stelle ist nur schwer und gegebenenfalls nur nach einer zeitlichen Verzögerung zu Lasten der Tiere möglich. Das Ent- bzw. Umladen der Tiere am Kontrollort ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Personenschutzes sowie des Tierschutzes nur schwer möglich und aus tierseuchenrechtlicher Sicht problematisch.

Mittlerweile gibt es über das gesamte Bundesgebiet ein Netz an Notversorgungsstellen. Hier können Tiere versorgt werden, für die eine Fortsetzung des Transportes keinesfalls möglich ist oder ein nicht zumutbares Risiko darstellt. Diese Stellen sind gem. § 9 TTG 2007 Teil der Krisenpläne der Bundesländer.

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Gesundheit hat das Bundesministerium für Inneres die Landespolizeikommandanten angewiesen, dass die Ergebnisprotokolle von Straßenkontrollen nach dem TTG 2007 auch der für die Vollziehung des Tiertransportgesetzes zuständigen erstinstanzlichen Behörde zu übermitteln sind (*Erlass des Bundesministers für Inneres vom 18. Jänner 2008, GZ: BMI-EE2500/0004-II/2/d/2008*).

4.3.1. Niederrangiges Straßennetz

Der Großteil der Transporte entfällt auf Kurzstreckentransporte, welche nach der in Punkt 3 durchgeführten Risikoanalyse ein geringes Risikopotential besitzen. Zugleich werden diese Transporte mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit am Ursprung- bzw. Bestimmungsort kontrolliert. Tiertransportkontrollen auf dem niedrigrangigen Straßennetz sollten dann durchgeführt werden, wenn dies

- im Interesse des Wohlbefindens der Tiere oder
- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unerlässlich ist.

4.3.2. Hochrangiges Straßennetz

Aus der durchgeführten Risikoanalyse geht hervor, dass vor allem Langstreckentransporte ein hohes Risiko darstellen. Dies deckt sich mit der Einschätzung des Wissenschaftlichen Komitees der Europäischen Union für Tiergesundheit und Tierschutz. Da sich diese Transporte vor allem auf dem hochrangigen Straßennetz bewegen, erscheinen die Kontrollen an diesen Orten geeignet. Empfohlen werden koordinierte Kontrollen in Verbindung mit Schwerpunktkontrollen der Polizei. Im Hinblick auf die Sicherheit der Kontrollorgane und um die notwendigen Aktionen in einem geeigneten Umfeld durchführen zu können, stellen „multifunktionale Verkehrskontrollplätze“ geeignete Kontrollorte dar.

„Multifunktionale Verkehrskontrollplätze“ dienen der Ausleitung ausgewählter Gruppen von Verkehrsteilnehmern und der gezielten Kontrolle durch die Exekutive und Mautaufsicht aufgrund einer Vorselektion (z.B. dynamische Waagen) auf speziell für diese Aufgaben adaptierten Anlagen und Flächen (Waage, Beleuchtung, Datenanschlüsse, ...). Zur Ausleitung werden Wechselverkehrszeichen gem. StVO verwendet. Somit wird eine sichere und effiziente Kontrolle durch die Exekutive und Mautaufsichtsorgane gewährleistet. Für die Kontroll- und Ahndungsflächen werden wenn möglich bestehende Parkplatzanlagen genutzt und adaptiert.

Ein Überblick über die „multifunktionale Verkehrskontrollplätze“ wurde von der Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu Verfügung gestellt und findet sich im Anhang.

4.3.3. Gesamtbeurteilung

Tiertransporte auf dem niederrangigen Straßennetz sollten nur unterbrochen werden, wenn dies im Interesse des Wohlbefindens der Tiere oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unerlässlich ist. Daher sind Unterwegskontrollen grundsätzlich auf ein Mindestmaß zu reduzieren und sollten sich auf Transporte konzentrieren, die nach der im Punkt 3.3. durchgeführten Risikobewertung ein hohes Risiko für das Wohlbefinden der Tiere darstellen.

Kontrollen auf dem hochrangigen Straßennetz sind geeignet, um die Einhaltung der Transportvorschriften, insbesondere bei Tiertransporten mit hohem Risiko, zu überwachen. Schwerpunkt soll daher auf der Überwachung internationaler Schlacht- und Nutztiertransporte liegen. Für eine gefahrlose und rechtlich abgesicherte Anhaltung von Tiertransporten auf der Straße ist die Mithilfe der Exekutive erforderlich.

5. Parameter zur Berechnung der Mindestanzahl von Kontrollen

Der Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des TTG 2007 erstreckt sich auf den Transport lebender Wirbeltiere in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Für viele Wirbeltierarten liegen jedoch keine Zahlen über Transporte vor.

Daher wurden zur Festlegung des Ausmaßes der Kontrollen die Kriterien „Straßenkilometer des hochrangigen Straßennetzes“ und „relevante Grenzübergänge“ herangezogen. Die „Ergebnisse der Tiertransportkontrollen“ der vorangegangenen Jahre wurden in Folge der Anhörung des Tierschutzrates nicht mehr als Parameter herangezogen.

5.1. Straßenkilometer

Es wurde die Summe der Straßenkilometer des hochrangigen Straßennetzes, also den Bundesstraßen gem. §2 Abs. 1 BStG, in den Bundesländern erhoben. Die Daten wurden der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlichten „Statistik Straße und Verkehr 2008“⁵ entnommen. Hierbei sind Daten betreffend folgender Autobahnen und Schnellstraßen eingeflossen.

Überblick über das hochrangige Straßennetz Österreichs	
Autobahnen	Schnellstraßen
A 1 West	S 1 Wiener Außenring
A 2 Süd	S 2 Wiener Nordrand
A 3 Südost	S 3 Weinviertel
A 4 Ost	S 4 Mattersburger
A 6 Nordost	S 5 Stockerauer
A 7 Mühlkreis	S 6 Semmering
A 8 Innkreis	S 16 Arlberg
A 9 Pyhrn	S 31 Burgenland
A 10 Tauern	S 33 Kremser
A 11 Karawanken	S 35 Brucker
A 12 Inntal	S 36 Murtal
A 13 Brenner	S 37 Klagenfurter
A 14 Rheintal	
A 21 Wiener Außenring	
A 22 Donauufer	
A 23 Südosttangente Wien	
A 25 Welser	

Anteil der Bundesländer am hochrangigen Straßennetz (in km):

	B	K	N	O	S	ST	T	V	W
Hochr. Straßennetz (in km)	142.629	260.253	446.414	298.941	143.626	452.600	223.429	91.475	53.373
Anteil am hochr. Straßennetz	6,8%	12,3%	21,1%	14,1%	6,8%	21,4%	10,6%	4,3%	2,5%

⁵ www.bmvit.gv.at/service/publikationen/verkehr/downloads/statistik_strasseverkehr08.pdf

5.2.Grenzübergänge

Im Hinblick auf Tiertransporte mit hohem Risiko wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres eine Erhebung des Tiertransportaufkommens an Grenzübergängen und an grenznahen Kontrollstellen durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine Bewertung der Grenzübergänge durch Experten. Insgesamt wurden folgende tiertransportrelevante Grenzübergänge zu anderen Mitgliedsstaaten erhoben.

Burgenland	3	Kittsee (SK, Jarovce)
		Nickelsdorf (H, Hegyeshalom)
		Heiligenkreuz (H, Rabafüzes)
Kärnten	2	Karawankentunnel (SLO, Karavanke)
		Thörl-Maglern (I, Tarvis)
Niederösterreich	2	Drasenhofen (CZ, Mikulov)
		Berg (SK, Petralka)
Oberösterreich	2	Suben (D, Hartkirchen)
		Wulowitz (CZ, Dolni Dvoriste)
Salzburg	1	Walsenberg (D, A1, Marzoll, Schwarzbach)
Steiermark	1	Spielfeld (SLO, Sentilj)
Tirol	2	Kufstein (D, A1, Kiefersfelden)
		Brenner (I, Sterzing)
Vorarlberg	1	Höchst (CH, St. Margrethen)

Summe der tiertransportrelevanten Grenzübergänge der einzelnen Bundesländer:

	B	K	N	O	S	St	T	V	W
Anzahl Grenzübergänge	3	2	2	2	1	1	2	1	0
Anteil	21,4%	14,3%	14,3%	14,3%	7,1%	7,1%	14,3%	7,1%	0,0%

6. Kontrollplan

6.1. Mindestanzahl und Verteilung/Land

Den Bestimmungen des § 6 TTG 2007 folgend muss ein für das gesamte Bundesgebiet gültiger Kontrollplan für stichprobenartige Kontrollen erstellt werden. Der Kontrollplan für Österreich basiert auf Daten, die wesentliche Informationen über relevante Kriterien für die Tiertransportüberwachung enthalten. Der vorliegende Kontrollplan wurde für das Jahr 2008 erstmalig erstellt und dürfte sich ersten Erfahrungsberichten der zuständigen Behörden zufolge als effizient und praktikabel erweisen.

Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hatte sich bei der Erstellung des TTG 2007 das Ziel gesetzt, die Anzahl der Kontrollen zum Vergleichszeitraum 2006 zu verdoppeln. Entsprechend den Berichten der vorangegangenen Jahre wird damit eine Gesamtanzahl von mindestens 10.000 Kontrollen angestrebt.

Im Frühjahr 2009, sobald die genauen Zahlen der Bundesländer zu den durchgeführten Kontrollen vorliegen, sind diese zu evaluieren und sind in die Überlegungen bei der Erstellung von zukünftigen Kontrollplänen miteinzubeziehen.

Aus den jeweiligen Anteilen an den Auswahlparametern wurde ein Gesamtanteil berechnet. Dieser ergibt den Anteil von Kontrollen pro Bundesland an den insgesamt 10.000 Kontrollen. Zusätzlich zu den Vorgaben betreffend der Anzahl der durchzuführenden Kontrollen auf dem hochrangigen Straßennetz wurde der, von den Bundesländern geäußerte Wunsch zu Vorgaben auch die Kontrollzeit betreffend, berücksichtigt und ist in untenstehender Tabelle ersichtlich.

Land	B	K	N	O	S	ST	T	V	W
Kilometer hochr. Straßennetz	0,068	0,123	0,211	0,141	0,068	0,214	0,106	0,043	0,025
relevante Grenzübergänge	0,214	0,143	0,143	0,143	0,071	0,071	0,143	0,071	0,001
geometrisches Mittel	0,121	0,133	0,174	0,142	0,070	0,124	0,123	0,055	0,005
korrigierter Anteil	0,128	0,140	0,184	0,150	0,074	0,131	0,130	0,059	0,005
Anzahl der Kontrollen	1276	1402	1836	1501	737	1308	1301	586	53

Land	B	K	N	O	S	ST	T	V	W	Gesamt Ö
Anzahl der Kontrollen im hochr. Straßennetz (10%)	128	140	184	150	74	131	130	58	5	1000
Kontrollstunden / Woche	5	5,5	7,5	6	3	5,5	5,5	2,5	0,5	41
Kontrollstunden / Jahr	260	286	390	312	156	286	286	130	26	2132

Kontrollen an definierten Kontrollorten

Um die in 6.1. angeführte Mindestanzahl an Kontrollen zu erreichen werden ergänzend Mindestkontrollanzahlen für bestimmte Kontrollorte festgelegt. Es bleibt den Ländern unbenommen, mehr als die angeführte Anzahl an Transportkontrollen durchzuführen.

6.1.1. Versandort

100% aller Sendungen in den Innergemeinschaftlichen Handel bzw. für den Export in Drittstaaten sind einer Tiertransportkontrolle zu unterziehen.

6.1.2. Bestimmungsort

6.1.2.1. Schlachthof

Alle Tiertransporte sind am Schlachthof während der Zeit der Schlachttieruntersuchung einer Kontrolle entsprechend Punkt 2.5. – wobei die Kontrolle des Transportmittels nur in Verdachtsfällen auf Mängel zu erfolgen hat - zu unterziehen. Wurden Übertretungen der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 oder des Tiertransportgesetzes bei der Schlachttieruntersuchung festgestellt, ist darüber die zuständige Behörde zu informieren, wobei die Identität des Betreuers gemäß Artikel 6 (6) der Verordnung und das Transportfahrzeug anzugeben sind. Weiters sind die vorgeschriebenen Kontrollen gemäß den gültigen Durchführungsbestimmungen (*Durchführungsbestimmungen zu den Hygienekontrollen nach § 54 und Kontrollen nach § 31 Abs. 3 LMSVG gemäß Revisions- und Probenplan gemäß § 31 LMSVG*) so zu gestalten, dass nach Möglichkeit bei künftigen Abladungen von Transporten dieses Betreuers bzw. von diesem Transportmittel ein amtlicher Tierarzt anwesend ist.

Bei Transporten, bei denen sowohl der Betreuer als auch das Transportmittel durch mehrere vorangegangene Kontrollen vor Ort bekannt sind und dabei keine Übertretungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, des Tiertransportgesetzes 2007 bzw. des Tierschutzgesetzes festgestellt wurden, kann die Dokumentationspflicht gem. Punkt 2.5. zweiter Anstrich und die Informationspflicht gemäß Punkt dritter Anstrich entfallen, sofern auch bei der gegenständlichen Kontrolle keine Übertretungen festgestellt wurden. Die fleischuntersuchungsrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

6.1.2.2. Innergemeinschaftlicher Handel

5 % aller Abladungen von Tiersendungen aus dem Innergemeinschaftlichen Handel (*gemäß Erlass GZ 74420/76-IV/5/2006*) sind einer Tiertransportkontrolle zu unterziehen.

6.1.3. Hochrangiges Straßennetz

Mindestens 10% der in 6.1. festgelegten Mindestanzahl an Kontrollen für das jeweilige Bundesland sind im hochrangigen Straßennetz durchzuführen.

7. Anhang

7.1. Multifunktionale Verkehrskontrollplätze am Autobahnen und Schnellstraßennetz

Multifunktionale Verkehrskontrollplätze dienen der Ausleitung ausgewählter Gruppen von Verkehrsteilnehmern und der gezielten Kontrolle durch die Exekutive und Mautaufsicht aufgrund einer Vorselektion (z.B. dynamische Waagen) auf speziell für diese Aufgaben adaptierten Anlagen und Flächen (Waage, Beleuchtung, Datenanschlüsse, ...). Zur Ausleitung werden Wechselverkehrszeichen gem. StVO verwendet. Somit wird eine sichere und effiziente Kontrolle durch die Exekutive und Mautaufsichtsorgane gewährleistet. Für die Kontroll- und Ahndungsflächen werden wenn möglich bestehende Parkplatzanlagen genutzt und adaptiert.

1. Multifunktionale Verkehrskontrollplätze (VKP) auf Österreichs Autobahnen Stand 08/2007 (Quelle: ASFINAG)			
			Quelle: ASFINAG
In Betrieb:			
A 1	West Autobahn	RFB Salzburg	„Haag/Strengberg“
A 2	Süd Autobahn	RFB Wien	„Völkermarkt/Haimburg“
A 8	Innkreis Autobahn	RFB Voralpenkreuz	„Kematen Süd“
A 10	Tauern Autobahn	RFB Villach	„Hoher Göll“
A 10	Tauern Autobahn	RFB Salzburg	„Kellerberg“
A 12	Inntal Autobahn	RFB Innsbruck	„Kundl“
A 12	Inntal Autobahn	RFB Innsbruck	„Radfeld“
A 14	Rheintal Autobahn	RFB Arlberg	„Nüziders“
VKP in Betrieb:		8	
In Planung/Bau:			
A 4	Ost Autobahn	RFB Wien	„Bruck/Leitha“
A 14	Rheintal Autobahn	RFB Bludenz	„Lauterach“
A 13	Brenner Autobahn	RFB Innsbruck	„Brenner Ost“
VKP in Planung:		3	
In Konzeption/Standortsuche:			
A 2	Süd Autobahn	RFB Wien	Wöllersdorf
A 2	Süd Autobahn	RFB Graz	Ilzthal
A 5	Nord Autobahn	RFB Wien	N.N.
A 9	Phyrn Autobahn	RFB Voralpenkreuz	„Straß/Ost“
A 14	Rheintal Autobahn	RFB Deutschland	„Wolfurt“
S 10	Mühlviertler Schnellstraße	RFB Linz	N.N.
S 6	Semmering Schnellstraße	RFB Klagenfurt	N.N.
VKP in Konzeption:		7	

2. Mautkontrollplätze (MKP) auf Österreichs Autobahnen Stand 08/2005			
			Quelle: ASFINAG
in Betrieb:			
A 1	West Autobahn	RFB Deutschland	„Walsenberg“
A 1	West Autobahn	RFB Wien	„Eberstallzell/Vorchdorf“
A 2	Süd Autobahn	RFB Italien	„Arnoldstein“
A 8	Innkreis Autobahn	RFB Deutschland	„Suben“
A 14	Rheintal Autobahn	RFB Deutschland	„Hörbranz“
A 13	Brenner Autobahn	RFB Italien	„Brenner West“
MKP in Betrieb:		6	